



II-4951 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 6.001/1-III/4/79

Betr.: Anfragebeantwortung

2293/AB

1979-03-21

zu 2297/J

In Beantwortung der schriftlich von den Abgeordneten GLASER und Genossen am 24.1.1979 eingebrachten, an mich gerichteten Anfrage, Nr. 2297/J, betreffend "Verwendung von Flugzeugen des Bundesministeriums für Inneres" beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Das Bundesministerium für Unterricht und Kunst ersuchte am 16.1.1979, den Bundesminister sowie zwei Begleitpersonen am 20.1.1979 um 11.00 Uhr von Hallein aus nach Kitzbühel zu fliegen. Infolge Terminschwierigkeiten könnte ansonst der Bundesminister das Hahnenkammrennen nicht eröffnen. Entsprechend diesem Antrag wurde die Flugeinsatzstelle Salzburg am 17.1.1979 angewiesen, den Bundesminister für Unterricht und Kunst sowie zwei Begleitpersonen von Hallein nach Kitzbühel zu fliegen.

Am 20.1.1979 um 10.10 Uhr wurde die Flugeinsatzstelle Salzburg von der Bergrettung Maria Alm am Steinernen Meer ersucht, einen verletzten Schifahrer vom Aberg abzutransportieren. Der dienstversehende Pilot verständigte daraufhin einen Arzt vom Landeskrankenhaus Salzburg und flog mit ihm um 10.23 Uhr vom Flughafen Salzburg, ohne Rücksicht zu nehmen, ob der Termin für den Flug mit dem Bundesminister eingehalten werden könne oder nicht, ab. Um 10.43 Uhr landete er in der Nähe der Unfallstelle auf dem Aberg. Dort wurde der Verunglückte an Bord gebracht.

Nachdem der Arzt Prellungen im Bereich der Lendenwirbelsäule festgestellt hatte, landete der Pilot im Einvernehmen mit dem Arzt in unmittelbarer Nähe der Autobahnabfahrt Hallein, wo ein über Funk angeforderter Rettungswagen auf den Weitertransport des Verletzten in das Landeskrankenhaus Salzburg bereits wartete. Erst nach Beendigung des Einsatzes wurde der 25-Min.-Flug nach Kitzbühel durchgeführt.

Der Bundesminister für Unterricht und Kunst und seine Begleitung gingen um 11.10 Uhr an Bord. Sie trafen um 11.36 Uhr in Kitzbühel ein.

Während des Landeanfluges in Kitzbühel wurde dem Hubschrauberpiloten per Funk mitgeteilt, daß ein verunglückter Schifahrer von der Loferer Alm abzutransportieren ist. Der Pilot führte ab 11.37 Uhr die Bergung durch und kehrte um 12.46 Uhr wieder nach Kitzbühel zurück.

Um 13.23 Uhr flogen der Bundesminister für Unterricht und Kunst und seine Begleitung nach Hallein zurück, wo sie um 13.48 Uhr eintrafen. Anschließend erfolgte der Rückflug zum Flughafen Salzburg mit der Landung um 13.57 Uhr.

Aus diesen Ausführungen ist eindeutig zu entnehmen, daß es durch den Flug mit dem Bundesminister zu keiner Beeinträchtigung oder Behinderung der beiden Rettungsaktionen gekommen ist. Es wird festgestellt, daß entgegen anderslautenden Behauptungen Rettungsflüge prinzipiell vorrangig vor allen anderen Einsätzen durchgeführt werden. Dies war auch im gegenständlichen Fall so. Sie sind so rasch als möglich durchgeführt worden.

Zu den Fragen im einzelnen teile ich folgendes mit:

- 1.) Die Vorschrift über die Organisation der Flugeinsatzstellen bestimmt unter Punkt II Abs. 2, daß Luft-

fahrzeuge u.a. auch für Agenden der allgemeinen Verwaltung eingesetzt werden können, soweit dies die Aufgaben der Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen zulassen. In der Verwaltungspraxis wird dieser Einsatz noch dahingehend eingeschränkt, daß ohne den Einsatz eines Luftfahrzeuges eine bestimmte Vollziehungs- bzw. Verwaltungstätigkeit überhaupt nicht oder nicht mehr zeitgerecht durchgeführt werden könnte. Unter diesen Voraussetzungen müssen gelegentlich auch den mit den obersten Verwaltungsgeschäften betrauten Mitgliedern der Bundesregierung Luftfahrzeuge zur Verfügung gestellt werden.

- 2.) Vor der Erteilung eines Flugauftrages kann nur untersucht werden, ob ein angesprochener Flug für eine Verwaltungs- oder Vollziehungstätigkeit erforderlich ist, und das Ziel dieser Tätigkeit ohne Benützung eines Luftfahrzeuges nicht mehr oder nicht mehr rechtzeitig erreicht werden könnte. Die Eröffnung des Hahnenkammrennens wurde als Vollziehungsaufgabe gewertet.
- Eine Prüfung der Parteizugehörigkeit des Trägers dieser Verwaltungs- oder Vollziehungstätigkeit sowie seiner Tätigkeit vor und nach dem Flug muß selbstverständlich unterbleiben. Die Arbeit für eine politische Partei kann nicht der Verwaltungs- oder Vollziehungstätigkeit einer Gebietskörperschaft zugerechnet werden. Folgedessen können Luftfahrzeuge dafür nicht herangezogen werden. Als Beispiel hiefür: Der Bürgermeister von Innsbruck wurde am 19.1.1979 vom Stadtgebiet zur Seegrube geflogen, wo er in Vollziehung der Aufgaben als Bürgermeister der Stadt Innsbruck das Suchen und die Bergung eines von einer Lawine verschütteten Schifahrers inspizierte bzw. koordinierte.

- 3.) Die für den Bundesminister für Unterricht und Kunst aufgewandte Flugzeit betrug 59 Minuten, die sich auf S. 6.844,-- belaufen.
- 4.) Der Bundesminister für Unterricht und Kunst hat von sich aus die Übernahme der anfallenden Flugkosten zugesagt. Die Eröffnung des Hahnenkammrennens ist keine Veranstaltung der SPÖ sondern eine Angelegenheit des Sports, die nach dem Ministerien gesetz 1973 in den Vollziehungsbereich des Bundes ministeriums für Unterricht und Kunst fällt. Dieser Flug wurde daher in Vollziehung eines Gesetzes angefordert und unterbleibt trotz zugesagter Übernahme der Flugkosten durch den Bundesminister für Unterricht und Kunst eine Kostenverrechnung. Daher wird der Bundesminister den Betrag in der Höhe der aufgelaufenen Flug kosten dem österr. Jugendrotkreuz überweisen.
- 5.) Außer dem Bundesminister für Unterricht und Kunst befanden sich 2 Bedienstete des Bundes ministeriums für Unterricht und Kunst an Bord des Hubschraubers.
- 6.) Die Luftfahrzeuge des Bundesministeriums für Inneres sind auf sieben Einsatzstellen verteilt. Ihre Tätigkeit zu Hilfeleistungen kann nach den Richtlinien über den Einsatz von Luftfahrzeugen bei Unglücksfällen und Gemeingefahr bei der nächstgelegenen Flugeinsatzstelle telefonisch oder von Sicherheitsdienststellen auch im Funkwege angesprochen werden.

Daß bei Flugeinsätzen Rettungsaktionen den Vorrang haben, geht aus dem Katalog, der die Einsatzaufgaben aufzählt, eindeutig hervor. Die Rettung von Verletzten oder sich in Gefahr befindlichen Personen wird hier an erster Stelle angeführt.

Da Verletzten- und Unfalltransporte immer Vorrang haben und die Beförderung von Verwaltungs- oder Vollziehungsorganen selten ist, besteht kein Anlaß, zusätzlich Luftfahrzeuge bereitzustellen.

Wien, 20. März 1979

Der Bundesminister:

